

Ein Gespräch über Sinn und Gefahr des priesterlichen Zölibats kann heute weniger denn je von der konkreten Gestalt dieses Zölibats absehen und die Frage nach dem Zölibatsgesetz übergehen. Aufgrund dieses Gesetzes wird die Ordination zum Presbyter in der westlichen Kirche bislang (praktisch ausnahmslos) nur nach vorausgehendem Versprechen lebenslanger Ehelosigkeit erteilt. Dieses gesetzlich festgelegte Junktim zwischen Zölibatsversprechen und Ordination wird heute von vielen katholischen Christen – ordinierten und nicht-ordinierten – in Frage gestellt. Nach einer Phase vielförmiger Tabuisierung ist ein offenes, d. h. auch die kirchliche Öffentlichkeit nicht scheuendes Gespräch über diese, viele bedrängende Frage an der Zeit.

Verbindliche Grundlage dieses Gespräches unter Christen muß die Botschaft Jesu Christi und die verbindliche Glaubensverkündigung der Gesamtkirche sein. Nützlich mag eine genauere Kenntnis der Einführung und Verwirklichung des Zölibatsgesetzes im Lauf der Jahrhunderte sein. Indes darf das Gespräch nicht bei einer Erörterung der Herkunft, der vermeintlichen oder tatsächlichen vielfältigen Motivationen des Zölibatsgesetzes, seiner Auswirkungen und deren verschiedenartigsten Wertungen stehenbleiben. Auch eine lediglich feststellende Analyse der gegenwärtigen Situation mit ihren theologischen und pastoralen, soziologischen und psychologischen Komponenten genügt allein noch nicht. Es muß vielmehr in einer prospektiv-operativen Betrachtungsweise zu präzisen Vorschlägen für eine schrittweise praktische Reform kommen. Dazu sind die Gründe für die wachsende Ablehnung des Zölibatsgesetzes zu prüfen, wobei die Ergebnisse empirischer Untersuchungen ehrlich einzubeziehen sind, jedoch vor allem die Bedeutung der theologischen Gründe abzuwägen ist. Die folgenden Überlegungen fassen einige Ergebnisse der bisherigen Diskussion zusammen und wollen einige Gesichtspunkte und Lösungsvorschläge für das weiterführende Gespräch vorlegen.

¹ Die vom Priesterrat der Erzdiözese Freiburg veranstalteten Informationstagungen standen unter dem Thema: »Priesterliche Existenz heute«. Referenten waren Prof. Dr. Albert Görres und Prof. Dr. Leonhard M. Weber. Bei einer Vorbesprechung wurden die eingeladenen Priestergruppen gebeten, zur vorbereitenden Orientierung der Tagungsteilnehmer Arbeitspapiere zusammenzustellen. So entstand unter Priestern in Heidelberg das vorliegende Papier. Zum Thema vgl. noch die inzwischen erschienenen Artikel von WALDEMAR MOLINSKI, *Zölibat als Charisma und Institution*, in: *Orientierung* 33 (1969) 110–112; 115–119.

I. Voraussetzungen

A. Die freiwillig gewählte Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen«

In einem Gespräch über Sinn und Gefahr des Zölibats und des Zölibatsgesetzes kann von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

1. Die freiwillig gewählte Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen«, die als eine besondere Gestalt der Nachfolge Jesu und der Hingabe an den Dienst der Glaubensverkündigung und der Caritas, als eine Form praktischer Solidarität mit Armen und Benachteiligten, als eine spezifische Möglichkeit des Zeugnisses christlicher Hoffnung auf die kommende Herrschaft Gottes gelebt wird, ist *eine Gnadengabe Gottes*.

2. Im Glauben an die Macht des Wortes Christi und an seinen bleibenden Beistand darf der Christ darauf vertrauen, daß der erhöhte Herr seiner Kirche die ihr jeweils notwendigen Gnadengaben in genügendem, ja reichem Maße schenkt. Das gilt auch für die Gabe besonderer Berufung zur freiwilligen Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen«.²

3. Dieses Vertrauen macht frei von ängstlicher Sorge in Jugenderziehung und Theologenausbildung, Pastoralplanung und kirchlicher Ordnung und baut nicht auf gesetzliche Maßnahmen, die ursprüngliche Berufung und überzeugende Ermutigung nicht ersetzen können.

4. Das »Maß« der geschenkten Gnadengaben und Berufungen ist indes nicht einfach quantitativ vorzustellen und aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten oder auch zeitbedingter Wunschvorstellungen zu errechnen, vielmehr muß die Fülle verschiedener Charismen, aber auch ihre innere Rangordnung (vgl. 1 Kor 12–14!) und ihre je nach der geschichtlichen Situation verschieden akzentuierte und ausgeprägte Gestalt und aktuelle Bedeutung für den Heildienst der Kirche gesehen werden. Die Erwartung, daß eine bestimmte Gnadengabe – mag sie auch wichtig sein und im ganzen nie völlig fehlen dürfen – dem positivem Gesetz einer Teilkirche folgt, daß also z. B. die Berufung zur freiwilligen Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« so zahlreich geschenkt wird wie die Berufung zum Presbyterdienst in den bestehenden Gemeinden, widerspricht vielfältiger Erfahrung, scheint aber auch theologisch nach dem oben Gesagten zumindest sehr bedenklich.

5. Wie jede Gnadengabe, ist – mit und unter anderen vielfältigen Charismen – auch die echte Berufung zur Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« als freies Geschenk Gottes in Glaube und Liebe anzunehmen. Darin ist eingeschlossen all das, was zur konkreten menschlichen, d. h. geschichtlichen Verwirklichung dieser Gnadengabe gehört, etwa: wachsame, aber auch selbst-

² Dazu: PATRIARCH MAXIMOS IV. SAIGH, *Intervention auf dem 2. Vatikanischen Konzil*, in: *Der Seelsorger* 37 (1967) 302–306.

kritische Aufmerksamkeit auf die besondere Berufung, Läuterung von Fehl-motivationen, Treue zur ergangenen und ergehenden Berufung, Erneuerung und Wachstum »im Geist«, brüderliche Gemeinschaft, Rat, Empfehlung, Mahnung und Ermutigung. Dabei sind alle Gläubigen, nicht nur die jeweils Berufenen, mitverantwortlich und – in Gebet, Rat und Verhalten – mitwirkksam und mitbeschenkt.³

B. Das Rechtsinstitut des Zölibatsgesetzes

6. Von der Berufung und Entscheidung des einzelnen Christen zur Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« (sei es auf begrenzte Zeit oder auf Lebensdauer, sei es im Verborgenen oder in der Öffentlichkeit der kirchlichen Gemeinschaft bekundet) ist das Zölibatsgesetz der westlichen Kirche, die praktisch ausschließliche Bindung der Presbyteratsordination an das vorausgehende Versprechen der Ehelosigkeit klar und eindeutig zu unterscheiden. Unbewußt oder bewußt ungenaue Ausdrucksweisen bzw. Sprachregelungen, die diesen Unterschied verwischen, sind nicht zuletzt aus theologischen Gründen aufzudecken und zu überwinden.

7. Während die Berufung zur Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« in verschiedenen neutestamentlichen Schriften klar bezeugt wird, gibt es für das Zölibatsgesetz weder einen ausdrücklichen noch einen impliziten Auftrag Jesu Christi, auch keine gesamt-kirchliche apostolische Weisung oder Überlieferung.

(1) Jesus betraute den verheirateten Simon Petrus mit dem Petrus-Dienst (nicht einen unverheirateten Jünger), unter den Seligpreisungen findet sich keine ausdrückliche Erwähnung der Ehelosen (sie sind mit Recht unter den »Armen« zu finden, aber eben nicht eigens genannt), und erst recht findet sich kein Befehl, ehelos zu bleiben. Im Blick auf die befreiende Macht und die alle einengende Gesetzlichkeit überwindende Mitmenschlichkeit Jesu in seinem Verhalten und in seiner Botschaft ist schließlich zu fragen, ob ein Zölibatsgesetz angemessener Ausdruck und sinnvolle Konkretisierung des Evangeliums Jesu ist. Allerdings, in der Stunde der Entscheidung gilt für *alle* Jünger (gerade für die Verheirateten!), daß die Bande der Familie zurücktreten müssen gegenüber der Nachfolge Jesu und der Verkündigung der Heilsbotschaft (Lk 9, 59–62; 14, 26 par, Mk 10, 28–30 par u. a.).

(2) Die persönliche Ehelosigkeit Jesu und sein Wort von der Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« (Mt 19, 11 f) sowie die persönliche (nicht auf eine Weisung Jesu zurückgreifende), nicht zuletzt mit der Erwartung der nahen Vollendung motivierte Empfehlung des Paulus für einzelne (1 Kor 7), wird dem dazu berufenen einzelnen auch heute Anstoß und Hilfe sein, seine Beru-

³ Dazu: LEONHARD M. WEBER, Art. *Jungfräulichkeit*, in: *LThK* V, Freiburg ²1960, 1218 f.

fung zu erkennen, zu verstehen und zu verwirklichen. Aber dadurch ist gerade kein *Gesetz* gedeckt oder ausreichend begründet, das den Dienst der Gemeindeleitung, den Presbyterdienst an die Ehelosigkeit bindet.

(3) Im Gegenteil, die Praxis und die ausdrücklichen Weisungen urkirchlicher Ordnungen sehen geradezu in der Bewährung in Ehe und Familie ein Eignungskriterium für den besonderen kirchlichen Dienst (1 Tim 3, 2. 12; Tit 1, 6; unter dem Einfluß ehefeindlicher Strömungen später als Verbot der Wiederverheiratung verstanden); auch Paulus spricht deutlich von dem Recht, »eine Schwester (=Christin) als Frau mitzuführen, wie die andern Apostel, die Brüder des Herrn und selbst Kephas« (1 Kor 9, 5).

Es mag überraschen, daß diese klaren Zeugnisse Jahrhunderte hindurch übersehen bzw. (restriktiv oder gesetzlich) umgedeutet wurden, daß sogar behauptet wird, das *Zölibatsgesetz* sei theologisch besser begründet als die Möglichkeit des verheirateten Priesters. Die Faktoren, die zu dieser vielfach subjektiv ehrlichen Überzeugung führten, werden allmählich aufgedeckt.

8. Das *Zölibatsgesetz* ergibt sich nicht aus dem Wesen des priesterlichen Dienstes. »Die vollkommene und ständige Enthaltensamkeit ist nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert, wie die Praxis der frühesten Kirche und die Tradition der Ostkirchen zeigt.«⁴

9. Das *Zölibatsgesetz* beruht auf einer positiven, anerkanntermaßen veränderlichen, ja widerrufbaren Entscheidung kirchlicher Gesetzgebung.

10. Das positive kirchliche Recht ist – wie jedes andere positive Recht, ja in radikalerer Weise – zu verantworten im Blick auf das recht verstandene Gemeinwohl, d. h. für die Kirche: im Blick auf den aufgetragenen Heildienst für die Menschheit. Wenn ein positives Gesetz – tatsächlich, wenn freilich auch nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprechend – sein Sinnziel mehr behindert als fördert, dessen Verwirklichung mehr schadet als nützt, dann verliert es seine innere Verpflichtungskraft und muß – unter der spezifischen Mitwirkung aller – von der Entscheidungsinstanz geändert werden, auch wenn es einmal nicht ohne beachtliche Motive eingeführt wurde und unter bestimmten geschichtlichen Bedingungen dem Gemeinwohl einmal nützlich gewesen ist.

11. Ein frei gegebenes Versprechen bindet verpflichtend und verlangt – um der Treue, u. U. auch um der Gerechtigkeit willen – treue Erfüllung. Die Verpflichtung

C. Das Versprechen und seine Verpflichtungskraft

⁴ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Nr. 16. Zur Diskussion des ganzen Abschnitts dieses Dekrets s. den Kommentar von FRIEDRICH WULF, in: *LThK*, III. Ergänzungsband: *Das Zweite Vatikanische Konzil*, Freiburg ²1968, bes. 214–221.

hört indes auf, wenn die Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich wird, »wenn die Voraussetzungen, unter denen man das Versprechen gegeben hat, sich wesentlich verändert haben, so besonders, wenn sich für den Versprechenden aus der Einlösung unvorhergesehene Nachteile ergeben würden«, wenn der, dem das Versprechen gegeben wurde, auf die Erfüllung verzichtet.⁵

12. Für die Ordination zum Presbyter ist im Blick auf die Ordination selbst entscheidend das freie Versprechen, den Dienst des Presbyters treu zu erfüllen. Dieses Versprechen ist von der Sache her, aber auch der Absicht der Versprechenden nach (von möglichen Ausnahmen einmal abgesehen) die schlechthin grundlegende und unentbehrliche Selbstverpflichtung, während das Zölibatsversprechen vom Wesen des priesterlichen Dienstes nicht verlangt ist.

13. Nach heute fast durchweg von Moraltheologen und Kanonisten vertretener Auffassung fordert das Zölibatsgesetz kein Gelübde der Ehelosigkeit (das allerdings auf persönliche Initiative mit dem Versprechen verbunden werden kann), sondern ein Versprechen. Vom Kandidaten wird eine eidliche Versicherung verlangt, daß er sich der ganzen Tragweite des Zölibats bewußt und ihn freiwillig und gern zu erfüllen bereit sei. Das Versprechen wird öffentlich gegeben. Gefordert wird eine entsprechende innere Gesinnung aufrichtiger Hingabe und der feste Wille, in dieser Gesinnung zu verharren. So kann dieses Versprechen als Akt der Gottesverehrung verstanden werden, mit dem die frei übernommene, religiös verstandene Verpflichtung öffentlich dokumentiert wird.⁶ Die schwerwiegende Verpflichtung dieses Versprechens wird damit hinlänglich deutlich.

14. Daraus folgt, daß – selbst bei einer Änderung des Zölibatsgesetzes – die Treueverpflichtung für die bestehen bleibt, die freiwillig die Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« versprochen haben.

Diese Verpflichtung wird auch bejahen, wer glaubt, daß sich »die Jungfräulichkeit als evangelischer Rat . . . nicht zu gesetzlicher Auferlegung und zu gesetzlicher Ableistung« eignet⁷ und wer in der gesetzlichen Verbindung von Presbyterat und Zölibat und in den verlangten Eiden und Versprechen eine menschlich unglückliche und theologisch ungenügend gerechtfertigte Gewissensbelastung sieht und das Gesetz selbst ablehnt.

15. Eine Lösung von den Verpflichtungen der mit der Ordination verbundenen Versprechen, auch des Zölibatsversprechens (ja sogar von den Verpflichtungen, die

⁵ Siehe BERNHARD HÄRING, *Das Gesetz Christi*, Freiburg ³1956, 1210 f.

⁶ A. a. O. 1128.

⁷ A. a. O. 1303.

sich aus einem Gelübde ergeben) ist nach den oben genannten, vom positiven kirchlichen Recht theoretisch auch anerkannten Grundsätzen *möglich*. Insofern bei diesen öffentlichen Verpflichtungen das Gemeinwohl in besonderer Weise betroffen ist, ist die im Namen der Gemeinschaft handelnde Autorität anzugehen. Wo eine Erfüllung des Versprochenen physisch oder moralisch unmöglich ist, muß sie dies anerkennen. Darüber hinaus kann sie – freilich nur aus einem gerechten Grund – dispensieren; sie ist dazu verpflichtet, wenn das Wohl der Gemeinschaft bzw. der Heilsdienst der Kirche dies verlangt.⁸

D. Einige Feststellungen zur tatsächlichen Situation

16. Heute wird kaum jemand durch bestimmte Menschen (Eltern, Erzieher) zum Zölibatsversprechen gezwungen. Aber die objektiv schwerwiegende und in zunehmendem Maß auch als solche bewußte Einschränkung des Entscheidungsraumes für den, der sich aus Gewissensgründen zum Presbyterdienst berufen glaubt und dieser inneren Berufung folgen will, bringt – de facto, so sehr dies der erklärten Intention des Gesetzgebers und offiziellen Verlautbarungen widerspricht – eine psychologische Situation mit sich, in der Selbsttäuschungen, Halbentscheidungen, ja Fehlentscheidungen leicht möglich sind, ja geradezu herausgefordert werden:

Auch wenn die gemeinte, wenn u. U. auch ungeeignete Forderung des Gesetzes damit nicht erfüllt wird, wird die Ehelosigkeit tatsächlich immer häufiger nicht mehr als solche voll bejaht, sondern nur ›in Kauf genommen‹. Auch wo dieses ›In-Kauf-Nehmen‹ formal frei von äußerem Zwang geschieht, ist die Gefahr der Selbsttäuschung groß. »Die besondere Situation des Priesteramtskandidaten mit der möglichen Spannung zwischen mangelnder Berufung oder gar mangelnder Eignung zum ehelosen Leben und dem vielleicht durchaus berechtigten Wunsch, das Amt übernehmen zu können, fordert zur Selbsttäuschung geradezu heraus. Diese schwerwiegende Problematik ist mit der Institution des allgemeinverpflichtenden Amtszölibats notwendigerweise verbunden. An der praktischen Lage der Dinge ändert auch die Theorie nichts, welche besagt, da niemand Anspruch auf das Amt habe, wähle die Kirche ihre Amtsträger frei unter denen aus, die sich für den Zölibat im Sinne des evangelischen Eheverzichts entschieden haben. Ebenso wenig wird man das Problem durch eine noch so sehr verbesserte Seminarerziehung aus der Welt schaffen können, erst recht nicht durch die ›strengere Auslese‹ unter den Priesterkandidaten...«⁹

⁸ A. a. O. 773 ff.

⁹ ALFRED BECKMANN, *Zölibat unter veränderten Voraussetzungen*, in: FRANZ BÖCKLE (Hrsg.), *Der Zölibat. Erfahrungen – Meinungen – Vorschläge*, Mainz 1968, 149–169, hier 155.

Die Diskrepanz zwischen der Gesetzesforderung mit ihren stillschweigenden Voraussetzungen und der sozialen und psychologischen Wirklichkeit wächst, und zwar in rapid zunehmendem Tempo.¹⁰

17. Gesellschaftliche und geistesgeschichtliche Wandlungsprozesse, Einstellung zur und gesellschaftliche Gestalt der Ehe und Familie, Bewußtsein und Gestalt gesellschaftlicher Freiheit u. a., aber auch theologische Erkenntnisse tragen zu einer tiefgreifenden Bewußtseinsänderung bei, die auch den einzelnen in mehr oder weniger starkem Maß trifft. Das kann persönliche Schwierigkeiten in der geistig-geistlich gelingenden Erfüllung des Zölibatsversprechens zuweilen erheblich verstärken, ein Zusammenhang, der wenigstens bei der Frage nach einem gerechten Dispensgrund zu berücksichtigen ist.

18. Aus den angedeuteten Gründen entsteht in weiten Kreisen der Kirche selbst der Gesamteindruck, der Priesterzölibat in der lateinischen Kirche sei »längst kein frei erwählter mehr, sondern unter mehr oder weniger Zwang hinweggenommener Zölibat.«¹¹

II. These zur Reform des Zölibatsgesetzes

Die Verwirklichung des kirchlichen Heildienstes fordert heute die entschiedene Reform des Zölibatsgesetzes:

1. Die ausschließliche Bindung des Presbyterdienstes an das Versprechen lebenslanger Ehelosigkeit ist in Zukunft aufzuheben.

2. Kandidaten, die sich zur Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« berufen glauben, sollten – im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeit – zunächst nur zu einer Verpflichtung auf Zeit, danach (etwa wie bei manchen Kongregationen nach zweimaligem Versprechen für drei Jahre), und zwar nach Erreichen eines höheren Mindestalters (etwa 35 Jahre) zum Versprechen der Ehelosigkeit für das ganze Leben zugelassen werden.

Eine wirklichkeitsnahe, kirchlich anerkannte ›Ordnung‹ – Ordensgemeinschaft, Leben in einer freien Priestergemeinschaft u. a. – kann diesen Priestern eine wertvolle Hilfe sein, ihren Platz in den Gemeinden und eine geeignete Lebensform zu finden, kann ihnen ein Schutz in der Gefahr von Mißverständnissen oder Anmaßung sein. Wenn bei diesem Weg zur Ordination daran festgehalten werden soll, die Ordination erst nach dem Versprechen der Ehelosigkeit für immer zu erteilen, so könnten diese Kandidaten – etwa als Diakone – schon vorher hauptamtlich im kirchlichen Dienst tätig sein.

Diese Regelung sollte schon jetzt für die derzeitigen

¹⁰ Vgl. dazu etwa Ergebnisse entsprechender Umfragen; s. HANS KÜNG, *Wahrhaftigkeit*, Freiburg 1968, 237 ff.

¹¹ ALFONS BEIL, *Freiheit zum Charisma*, in: F. BÖCKLE (Hrsg.), *Der Zölibat*, 56.

Alumni wenigstens als fakultative Möglichkeit eröffnet werden.

3. Geeignete und berufene Christen, die sich in Gemeinde, Ehe und Familie bewährt haben, sollten nach einer entsprechenden Ausbildung und Vorbereitung für den hauptamtlichen oder »nebenberuflichen« Gemeindedienst oder auch für Sonderaufgaben als Presbyter ordiniert werden.

Mit der Ordination bewährter Katecheten und Sozialarbeiter, bei denen die nötigen Voraussetzungen (auch die theologischen Voraussetzungen) bereits gegeben sind, müßte alsbald (etwa 1970) begonnen werden. Dabei wird in manchen Fällen an die Diakonatsweihe zu denken sein. Entscheidend dafür ist die zu lösende Aufgabe (Gemeindeleitung und Eucharistiefeier) und die persönliche Berufung. Abgesehen von den noch zu nennenden Gründen für die Reform des Zölibatsgesetzes wäre es wenig sachlich, wenn man es vom Verheiratetsein bzw. der Bereitschaft zur Ehelosigkeit abhängig machen wollte, ob jemand zum Diakon oder zum Priester geweiht wird. Damit würde man unter modernen Verhältnissen Gefahr laufen, ein Klassendenken zu fördern und die Aufgabe des Diakons nicht in ihrer Eigentümlichkeit positiv zu sehen.

(Der hier vorgelegte Vorschlag unterscheidet sich deutlich von der üblichen Praxis der reformatorischen Kirchen, aber auch von der Ordnung der Ostkirchen, die hier entsprechend einer veränderten zeitgeschichtlichen Situation abgewandelt ist.)

III. Zur Begründung

1. Nicht nur aus anthropologischen, sondern vor allem aus theologischen Gründen kommt der menschlichen Freiheit ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber jedem positiven Gesetz zu. Das Gesetz soll im Ganzen einer Gemeinschaft die Freiheit und die Grundrechte schützen. Das Zölibatsgesetz schränkt den Freiheitsraum jedoch für die zum Presbyterdienst innerlich Berufenen ohne hinreichende theologische, aber auch ohne hinreichende pastorale Notwendigkeit ein, und zwar in einem entscheidenden natürlichen Grundrecht des Menschen.¹² Das Zölibatsgesetz fördert und schützt sodann nicht die menschlich voll ausgereifte und ausgeübte Freiheit zum Charisma der Ehelosigkeit, noch läßt es den möglichen Freiheitsraum, der charismatischen Berufung zum priesterlichen Dienst auch in der Ehe zu folgen. (Außerdem verdunkelt dieses Gesetz den sehr persönlichen, gnadenhaft-unverfügbaren Charakter der besonderen Berufung zur Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen«.)

¹² Vgl. 1 Kor 9, 5 und LEO XIII., *Rerum novarum*: »Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen.«

2. Die gesetzliche Verbindung des zunächst notwendigen und gewollten Amtspriestertums an das Versprechen der Ehelosigkeit beeinträchtigt von vornherein unvermeidlich deren besonderen Zeugniswert (erst recht, wenn sie nur ›in Kauf genommen‹ wird und nicht im Geist der Armut auch gelebt wird). Damit verliert diese Form der Ehelosigkeit und das Gesetz, das sie begründet, einen wesentlichen Existenzsinn.

3. Das Zölibatgesetz entspricht wenig dem Wesen evangeliumsgemäßer kirchlicher Ordnung (wie es heute immer deutlicher wiederentdeckt wird) und verdunkelt so das Bild der Kirche. Es fordert, was sich für gesetzliche Festlegung nicht eignet¹³ und droht, zum Ersatz für geistlich überzeugende Berufung und Ermutigung zu werden.¹⁴

4. Zur Beurteilung der Frage, ob das Zölibatgesetz dem Heildienst der Kirche wirklich dient, muß auch auf geistliche, sittliche und psychische Schäden hingewiesen werden, die zwar an sich nicht aus dem Zölibatgesetz als solchem folgen, die aber gegen alle Intention unvermeidlich eintreten, wo – durch das Zölibatgesetz geradezu herausgefordert – die *Lebensentscheidung* für die Ehelosigkeit geistlich, sittlich und psychisch ungenügend motiviert und ausgereift ist.

Der (in vielfältiger und verschiedener Weise, aber faktisch immer auch) vom *Gesetz* bestimmte Zölibat ist dann nicht selten verbunden mit schweren Gewissensnöten von Verstellungen bis hin zu schweren Vergehen, Gewissensangst und Menschenfurcht, Fehlurteilen und Verbiegungen in der Sexualmoral und der Moral überhaupt, Fehleinstellungen gegenüber andern, namentlich gegenüber Jugendlichen und Frauen, Fehleinstellungen aber auch gegenüber der eigenen Geschlechtlichkeit und Personentwicklung (Narzißmus, krankhafte Sensibilität, Selbstbehauptungsnot und unmännliches Intrigantentum (invidia clericalis!), Mutterfixierungen und unbewußte Abwehrmechanismen, die den menschlichen Kontakt zumindest erheblich beeinträchtigen, Ersatzbefriedigungen u. a. m.).

Natürlich ist nicht das Gesetz als solches die Ursache solcher Fehlhaltungen und Schäden, aber es führt – in der konkreten Wirklichkeit, in der es verwirklicht werden soll – zu einer Beeinträchtigung der freien Entscheidung, zu einer Verfälschung der Motivation, zu einer Kontraselektion und schließlich zu einer (konkret eben durch dieses Gesetz bestimmten!) Lebensform, in der Fehlhaltungen provoziert oder wenigstens erheblich ver-

¹³ B. HÄRING, *Das Gesetz Christi*, 1303.

¹⁴ Dazu: JOHANNES NEUMANN, *Das Gesetz in der Kirche*, in: *Publik* Nr. 12 (1968) 25; JOHANNES G. GERHARTZ, *Das Ende einer Ära*, in: *Publik* Nr. 7 (1969) 27.

stärkt und erhalten werden. Eine Reform des Zölibatsgesetzes kann natürlich nicht die eigentlichen Ursachen dieser Schäden beseitigen, auch nicht alle inzwischen eingetretenen Folgen heilen – all die genannten Schäden beeinträchtigen zunächst ja auch die Ehefähigkeit schwer, so daß hier oft von einer Ehe geradezu abgeraten werden muß –, aber für die Zukunft könnte ein Teil dieser Schäden verhindert oder wenigstens verringert werden, eine schwere Verantwortung; auch könnte eine Reform dazu beitragen, daß bei Priestern und Gläubigen eine all diese Schäden verschärfende autoritäre und intolerante Haltung überwunden wird.¹⁵

Das Ausmaß dieser Schäden ist statistisch nicht zu erfassen, indes ist es kaum zu bestreiten, daß es im ganzen (nicht nur in Südamerika!) nicht unerheblich ist. Die moralische Wirkung aller Skandale – und aller Unmenschlichkeiten kirchlicher Machthaber ist längst nicht überwunden. Manche tiefverwurzelte Fehlhaltung dauert noch immer an. Vor allem ist die Glaubwürdigkeit einer Kirche schwer beeinträchtigt, die trotz all dieser Folgen ihr Gesetz nicht ändern will.

5. Insofern durch all die oben genannten Momente und Begleiterscheinungen des Zölibatsgesetzes die Glaubwürdigkeit nicht nur einzelner Christen, sondern der Kirche als Institution – nicht nur vor dem Forum der Humanität, sondern mehr noch unter dem Kriterium des Evangeliums – beeinträchtigt ist, wird der Heildienst der Kirche erheblich gefährdet. Neben dieser grundlegenden Gefährdung wird der Heildienst der Kirche praktisch aber auch dadurch beeinträchtigt, daß mögliche Mitarbeiter im priesterlichen Dienst mit echter Begabung und glaubwürdiger Bereitschaft ausgeschlossen werden.

So sehr eine rein utilitaristische Betrachtungsweise abzulehnen ist, die nur auf quantitative Erfolge, glattes Funktionieren der Organisation und Prestige ausgeht, so erstzunehmen ist die Sorge um eine gute Leitung und Fürsorge in den Gemeinden.¹⁶

Selbst wenn die Zahl der Priester nach einer Reform des Zölibatsgesetzes nicht wachsen sollte, ohne eine Reform wird sich die pastorale Notlage sicher sehr rasch und erheblich verschärfen. Wenn auch in manchen reformatorischen und anglikanischen Kirchen – ohne Zölibats-

¹⁵ Dazu: WILFRIED DAIM, *Was erwarten Sie vom Konzil? Antwort*, in: *Wort und Wahrheit* 16 (1961) 585 f.; ALBERT GÖRRES, *Pathologie des katholischen Christentums*, in: FRANZ X. ARNOLD / KARL RAHNER / VIKTOR SCHURR / LEONHARD M. WEBER (Hrsg.), *Handbuch der Pastoraltheologie* II/1, Freiburg 1966, 277–343, bes. 332–336; A. BEIL, *Freiheit zum Charisma*, 57 f.

¹⁶ Dazu: *Intervention des Bischofs Pieter Koop MSC, Lins/Brasilien, auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, in: JOHANN C. HAMPE (Hrsg.), *Die Autorität der Freiheit* II, München 1967, 241 f.

gesetz – Amtsträger fehlen, so ist daraus nicht zu schließen, daß eine Reform des Zölibatsgesetzes in der katholischen Kirche keine Bedeutung für die Annahme und Verwirklichung der Berufung zum priesterlichen Dienst hätte. Einmal ist der Mangel an Amtsträgern durch vielfache Gründe (theologische, geistesgeschichtliche, soziologische – Amtsverständnis, Gemeindestruktur, erstarrte Traditionen u. a.) mitverursacht – Einflüsse, die natürlich auch in Teilen der katholischen Kirche stärker werden und verschärfend wirken können. – Sodann ist es sicher, daß in der katholischen Kirche (in wachsendem Maß) Bewerber den Weg zum priesterlichen Dienst wegen des Junktims mit dem Zölibat aufgeben (bzw. aus Gewissensgründen aufgeben müssen).¹⁷

Dadurch, daß die Möglichkeit des verheirateten Presbyters ausgeschlossen wird, werden vor allem verschiedene Begabungen und Charismen (>Typenvielfalt<) ausgeschaltet.¹⁸

6. Eine Reform des Zölibatsgesetzes verbessert die Gesprächsfähigkeit der Kirche in den meisten nicht-europäischen »*Missionsländern*«, aber auch in der *ökumenischen Begegnung*.¹⁹

IV. Kurze Erörterung einiger Einwände und Bedenken gegen eine Reform des Zölibatsgesetzes

Die Frage des Zölibatsgesetzes berührt existentielle Grundentscheidungen, Lebensformen und Denkweisen. So ist es nicht verwunderlich, daß völlige Übereinstimmung selbst auf dem Weg argumentierender Auseinandersetzung nur schwer zu erzielen ist, zumal die Gefahr hier besonders groß ist, von Einzelbeispielen her, mit unkontrollierbaren Behauptungen und Prognosen ergebnislos zu disputieren. In der Tat ist ja die Wirklichkeit zu komplex, als daß eine glatte Verteilung aller praktischen Vorteile auf der einen und aller Nachteile auf der anderen Seite möglich wäre. Es ist vor allem

¹⁷ Dazu: WENDELIN KELLNER, *Priesterlicher Zölibat ohne Gemeinschaft*, in: F. BÖCKLE (Hrsg.), *Der Zölibat*, 49; SIGISBERT KRAFT, *Zur Vereinbarkeit von geistlichem Amt und Ehe*, in: *Der Seelsorger* 38 (1968) 314 f.

¹⁸ Dazu: LEONHARD M. WEBER, Art. *Zölibat*, in: *LThK* X, Freiburg ²1965, 1400 f.: »Von hundert jugendlichen Anwärtern des Priestertums kommen (angeblich wegen des Zölibats) nur ca. 10 zum Ziel, darunter solche mit berufsfremden (bequeme Versorgung usw.), gelegentlich sogar mit pathologischen Berufswahlmotiven (latente Homosexualität, Pädophilie: nicht selten in einer extremen Mutterbindung wurzelnd; der Zölibat selbst ist nicht Ursache von Perversionen). Da vitale Naturen zu häufig ausscheiden, bleibt zu überlegen, wie sich eine solche Kontraselektion vermeiden läßt ...«

¹⁹ Dazu: B. HÄRING, *Das Gesetz Christi*, 1129; JOHANN C. HAMPE, *Ökumenische Aspekte der Zölibatsfrage*, in: F. BÖCKLE (Hrsg.), *Der Zölibat*, 17–26; S. KRAFT, *Zur Vereinbarkeit von geistlichem Amt*, 315: »Die nicht-römischen Kirchen können den Gedankengang nicht nachvollziehen, nach dem die Fähigkeit und Bereitschaft zum ehelosen Leben ausschlaggebendes Kriterium für die Berufung zum geistlichen Amt sein sollte.«

das Gewicht der theologischen Argumente zu wägen! Bei der bisherigen Indoktrination, Erziehung und institutionellen Praxis bedarf es schließlich auch bei noch so guter Begründung für eine Reform immer noch des Mutes einer prospektiv handelnden Autorität, um zu einer heilsamen Neuordnung zu kommen.

Viele der üblichen Einwände und Bedenken gegen eine Änderung des Zölibatsgesetzes verteidigen – völlig zu Recht – die Möglichkeit der freiwilligen Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« und empfehlen sie, unterscheiden indes nicht klar und eindeutig zwischen freiwilliger Ehelosigkeit und Zölibatsgesetz. Andere nennen unbestrittene praktische Vorteile des kirchlichen Dienstes ohne Ehe, übersehen dabei aber andere praktische Vorteile des kirchlichen Dienstes mit Ehe (bei entsprechend andersartiger Berufung und Befähigung). Manche Einwände weisen auf Schwierigkeiten hin, die auch bei einer Reform des Zölibatsgesetzes bestehen bleiben und deren Überwindung aufgegeben bleibt. Im folgenden werden ein paar Beispiele schlagwortartig skizziert.

1. *Die Kirche hat sich in der Frage des Zölibatsgesetzes selbst festgelegt (zuletzt Paul VI., »Sacerdotalis coelibatus«). Eine weitere Diskussion ist darum nicht legitim.*

Es geht nicht um eine Glaubenswahrheit, sondern um eine – anerkannt änderbare – disziplinäre Entscheidung, zudem nur für einen Teil der Gesamtkirche.

2. *Die Kirche würde bei den Gläubigen und vor der Welt an Ansehen verlieren, wenn sie das Zölibatsgesetz ändern würde, ein schwerer Schaden für das Allgemeinwohl der Kirche.*

Der Kirche darf es nicht um institutionelle Selbstbehauptung gehen, sie hat ihre Entscheidungen vor dem Evangelium zu verantworten, darum auch Fehlentscheidungen oder überholte Einrichtungen als solche freimütig zu bekennen – und möglichst allen Gliedern der Kirche verständlich zu machen. Eine an der Vergangenheit haftende, bisher weitgehend uninformiert gelassene Schicht in der Kirche ist zu berücksichtigen in der Art und Weise der Verwirklichung, darf aber nicht für Entscheidungen im Blick auf die Zukunft maßgebend werden. Außerdem: Tatsächlich verliert die Kirche gerade dadurch ihr Gesicht, daß sie in institutioneller Selbstbehauptung sachlich und vor dem Evangelium nicht mehr genügend gerechtfertigte Gesetze aufrechterhält. Soweit bisher durchgeführte Umfragen zeigen, wächst auch in kirchlichen Kreisen die Zahl derer, die eine Reform des Zölibatsgesetzes wünschen.

3. *Eine Diskussion der Zölibatsfrage – zumal in der Öffentlichkeit – ist nicht opportun, sie schadet der Autorität der Kirche und dem »Ansehen« der Priester, verursacht »Beunruhigung im gläubigen Volk« und weckt »falsche Hoffnungen«.*

Maßgebend für die Notwendigkeit des Gesprächs ist der Blick auf die pastorale Gesamtsituation, nicht Einzelfolgen für bestimmte Personen bzw. Personenkreise in der Kirche. Für eine rechtzeitige Reform ist eine rechtzeitige Diskussion notwendig. Sie ist eine wesentliche Phase in dem freiheitlichen Entscheidungsprozeß einer Gemeinschaft von mündigen Menschen und wesentliche Hilfe für die autoritative Entscheidungsinstanz. Je offener, eindeutiger und unmißverständlicher die Diskussion geführt wird, um so weniger Mißverständnisse und Fehlinformationen, Verdrängungen und Aggressionen und andere negative Begleiterscheinungen sind zu befürchten. Daß in manchen Kreisen dazu noch erhebliche Aufklärungsarbeit zu leisten ist, ist nicht zu bestreiten. Doch ist gerade darum Öffentlichkeit grundsätzlich notwendig. Zwar ist die Entscheidung des einzelnen sein persönliches Geheimnis, das sich einer adäquaten rationalen Reflexion entzieht und das sowohl von der Gesellschaft wie von der Kirche als Institution geachtet werden muß. Daneben hat der Zölibat als Rechtsinstitution jedoch eine außerordentliche gesellschaftliche Bedeutung. Und insofern hat die Gesellschaft ein Recht auf eine öffentliche Diskussion (wie in Fragen der konfessionsverschiedenen Ehe, der verantworteten Elternschaft u. ä.). Im übrigen ist diese öffentliche Diskussion längst in Gang gekommen, leider oft auf einem theologisch niedrigen Niveau und sehr emotionsgeladen – nicht zuletzt deshalb, weil Theologen sich an einer argumentierenden Auseinandersetzung kaum beteiligen. »Beunruhigend« ist diese Diskussion heute wohl nur noch für Randsiedler der modernen Industriegesellschaft – nicht zuletzt deswegen, weil eine offen aufklärende und vorausschauend handelnde Autorität vielfach ausfällt. Die ersten drei Einwände verraten übrigens durchweg ein ausgesprochen autoritäres Denken.

4. Es gibt theologische Argumente für das zölibatäre Priestertum, aber keine für die Priesterehe.

Dazu ist das Nötige bei den Voraussetzungen (Nr. 7) und bei der Begründung gesagt. Vgl. Intervention von Patriarch Maximos IV.

5. Der Zölibat ist für den priesterlichen Dienst theologisch »angemessen«. (Dazu: II. Vatikanum, Dekret über Leben und Dienst der Priester »Presbyterorum ordinis«, Nr. 16.)

Eine positive (wenn auch nicht exklusive) Angemessenheit der freiwilligen Ehelosigkeit zumindest für bestimmte Formen des priesterlichen Dienstes ist voll anzuerkennen. Sie begründet sicher eine nachdrückliche Empfehlung des freiwillig ehelosen priesterlichen Dienstes für die dazu Berufenen und legt eine kirchliche Ordnung für diese Gestalt des Presbyterats (bzw. auch Diakonats) nahe. Aber ein exklusives Zölibatsgesetz

läßt sich mit den angeführten Konvenienzgründen nicht begründen. Außerdem kann – für die zur Ehe Bestimmten – auch die Ehe für den priesterlichen Dienst »angemessen« sein (Ehe als eschatologisches Zeichen, Solidarität mit den in Ehe und Beruf Lebenden, praktische Gründe).

(1) Das eschatologische Zeichen ist die Verkündigung der Heilsbotschaft in Glaube und Liebe. Die Ehelosigkeit ist demgegenüber ein sekundäres Zeichen, eines unter vielen anderen: auch die Ehe der Getauften ist ein eschatologisches Zeichen, ja Sakrament.

(2) Das neue Leben wird durch Glaube und Glaubenszeugnis geweckt; dabei mitwirken zu dürfen, ist für den Verheirateten wie Unverheirateten Gnade und Aufgabe, die das Leben erfüllt. (Richtig ist, daß so das Leben des Unverheirateten ein erfülltes Leben wird, ohne doch darin dem Verheirateten etwas vorzuziehen.) Wirksam und bezeugt wird dieses neue Leben in der christlichen Ehe und in christlicher Ehelosigkeit.

(3) Die Dringlichkeit des Verkündigungsdienstes fordert, alle Möglichkeiten ins Spiel zu bringen, damit er in geeigneter Weise getan werden kann, nicht aber eine Einschränkung des Presbyterdienstes auf Unverheiratete. Für den einzelnen dazu Berufenen ist hier ein konkretes Motiv gegeben, ehelos zu bleiben (Paulus).

(4) Die Solidarität mit den Benachteiligten kann bei entsprechender Situation (z. B. wo nur wenige Menschen zur Ehe kommen) ein wichtiges Motiv sein, um Gottes und der Brüder willen ehelos zu bleiben. So gesehen ist auch die Achtung der Gesamtkirche vor dieser Lebensform ein Zeichen ihrer Solidarität mit den Armen. Dieses Zeichen wird aber unverständlich, ja geradezu pervertiert, wenn in nächstliegenden Nöten nicht überzeugendere Beweise der Solidarität gegeben werden und der Dienst der Verkündigung der Frohen Botschaft praktisch eingeschränkt wird.²⁰

(5) Zwischen gläubiger Annahme der Ehelosigkeit bzw. Berufung zur Ehelosigkeit um Gottes willen im Geist der Armut und der Hoffnung einerseits und der Ordnung des kirchlichen Dienstes andererseits ist klar zu unterscheiden. Letztere steht unter dem Auftrag des Dienstes und nicht unter dem Maßstab eines selbstverfügteten Gesetzes, das praktisch zu einer Selbstverstümmelung dieses Dienstes führt, die gerade fragen läßt, ob solche selbstgemachte Armut überhaupt dem Geist der Liebe, dem Heilswillen Gottes entspricht.

(6) Die Eucharistiefeyer schenkt und fordert eine lebendige Opfergesinnung aller Getauften; für keinen Getauften darf sie zu bloß rituellem Betrieb werden. Kon-

²⁰ Dazu: YVES CONGAR, *Für eine dienende und arme Kirche*, Mainz 1965.

kret kann die Opferbereitschaft in der Annahme der Aufgaben und Schwierigkeiten in Ehe und Familie wie in freiwilliger Ehelosigkeit verwirklicht werden.

Die starke Betonung der Ehelosigkeit in der Tradition hat theologisch viel bedeutsamere Gesichtspunkte in den Hintergrund gerückt, die Wirklichkeit oft nur noch unter einer stark ideologisch bedingten Perspektive zur Kenntnis genommen und einen gewissen (nicht immer deutlich reflektierten) Standesdünkel gefördert.

6. *Die Zölibatskrise ist nur Folge der Glaubenskrise einer Gott-fernen Epoche, eine vorübergehende Zeitererscheinung (in einer ›hypersexualisierten Wohlstandsgesellschaft‹, ›Modesache‹, vorübergehend wie die Zölibatsdiskussion früherer Jahrhunderte usw.); sie ist durch ›persönliche Schwierigkeiten einzelner‹ hervorgerufen, die ›mit dem Zölibat nicht fertig werden‹, und nicht zuletzt Folge mangelnden Opfergeistes (namentlich der jüngeren Generation). Diese Krise kann nicht durch eine Reform des Zölibatsgesetzes und des zölibatären Lebensstils überwunden werden, sondern nur durch treues Aushalten in der alten Ordnung – aus dem Glauben.*

Glaubensnot
als Grund der
Zölibatskrise?

Die Glaubensnot ist im einzelnen wie aufs Ganze gesehen sicher ein Faktor, der die gegenwärtige Diskussion um das Zölibatsgesetz, ja um den Sinn freiwilliger Ehelosigkeit überhaupt, mitbestimmt. Doch liegen die spezifischen Gründe für eine neue Einstellung gegenüber Ehe, Ehelosigkeit und insbesondere gegenüber dem Zölibatsgesetz (die keineswegs mit einer persönlichen Zölibatskrise verbunden sein muß und die mit Hochachtung vor einer qualifiziert freiwilligen Ehelosigkeit [Taizé] verbunden sein kann) in neuen theologischen Einsichten (gläubige Weltzugewandtheit, in der die Schöpfung neu gesehen wird, neues Verständnis von Ehe und kirchlichem Dienst), in geistesgeschichtlichen (Freiheitsbewußtsein, neue konkrete Maßstäbe für humane Lebensordnungen) und soziologischen (gesellschaftlicher Ort und veränderte Funktion der modernen Kleinfamilie) Wandlungsprozessen.²¹

Dieser Wandlungsprozeß ist allerdings keine kurzfristige vorübergehende ›Zeitererscheinung‹ oder ›Mode‹, sondern ein langfristig vorbereiteter und auf absehbare Zeit unumkehrbarer gesamtgesellschaftlicher Geschichtsprozeß.

So notwendig eine vom Evangelium inspirierte kritische Grundhaltung und der geistliche Vorbehalt gegenüber jeder Zeit und ihren Einrichtungen ist (in gewisser Hinsicht gilt das gerade auch für das Zölibatsinstitut und

²¹ Dazu: JOCHEN SCHMAUCH, *Zölibat und Freiheit*, in: F. BÖCKLE (Hrsg.), *Der Zölibat*, 27–34; A. BECKMANN, *Zölibat unter veränderten Voraussetzungen*, a. a. O. Symptomatisch ist das Problem der Haushälterin.

seine Geschichte!) – die Auffassung, daß gerade die Neuzeit eine Gott-ferne Epoche sei, ist durch eine genuin theologische Auseinandersetzung mit dem Prozeß der Säkularisation zu überwinden; eine rein negative Einstellung zur Neuzeit und gegenüber einer neuen Annahme der Welt aus dem Glauben würde einer vom Evangelium inspirierten Glaubenshaltung wenig entsprechen.²²

Aus diesen Überlegungen wird auch deutlich, daß die Diskussion um das Zölibatsgesetz nicht einfach aus persönlichen Krisen abzuleiten ist, so sehr in manchen Einzelfällen Erfolglosigkeit in der Arbeit, Enttäuschungen in der Seelsorge (nicht zuletzt in unangemessenen triumphalistischen Erwartungen und in einer ungenügenden Vorbereitung und Einstellung zur modernen gesellschaftlichen Situation begründet), mangelndes Verständnis von seiten der Gemeinde und der Mitbrüder zu einem starken Verlangen nach menschlicher Ergänzung in der Ehe führen.

Mangelnde Opferbereitschaft und Askese kann als Ursache einer Fehlhaltung gegenüber der freiwilligen Ehelosigkeit nicht allgemein ausgeschlossen werden. Doch ist zu bedenken, daß sittlich entscheidend ist, aus welchen Motiven und wofür Verzicht geleistet wird. Zielsetzungen, Motivationen und Ausdrucksformen des ›Opfers‹ haben sich gewandelt (Weltfrömmigkeit, Solidarität, Dienst; manche Motivationen zur Bejahung des Zölibats in früheren Zeiten, die sehr wirksam, wenn auch sittlich durchaus nicht von besonderer Höhe waren, z. B. Sozialprestige, entfallen heute); daß damit auch die Liebe als Sinn allen Verzichtes erkaltet ist, wird schwer zu beweisen sein. Z. B. fordert gerade die Ehe manche sehr konkreten ›Opfer‹.

7. Verheiratete Priester sind ›geteilt‹, in verschiedener Hinsicht abhängiger, ›gebundener‹ (etwa in finanzieller Hinsicht oder im Gebrauch ihrer Zeit), weniger verfügbar (etwa für missionarische Aufgaben), weniger widerstandsfähig (z. B. in Verfolgungszeiten), erliegen leichter der Gefahr der Verbürgerlichung.

Der Hinweis nennt offensichtliche Vorzüge der ehelosen Form des priesterlichen Dienstes – für den wirklich zur Ehelosigkeit Berufenen und die Ehelosigkeit ohne Ersatzbefriedigungen Lebenden. Diese Vorzüge empfehlen diese Form in besonderen Situationen oder für besondere Aufgaben (etwa Mission). Bei einer undifferenzierten Verwendung dieses Arguments wird allerdings übersehen, daß in der konkreten Verwirklichung des vom Gesetz bestimmten Zölibats diese Vorzüge nicht selten kaum mehr zur Wirkung kommen (Ersatzbindungen,

²² Dazu: KARL O. VON ARETIN, *Der unberatene Papst*, in: *Hochland* 61 (1969) 51–60.

Servilität, verbürgerlichte Pfarrhäuser, Annehmlichkeiten, die sich viele Familienväter kaum leisten können u. a. m.). Eine allzu idealisierende Betrachtungsweise und eine gewisse Selbstüberschätzung verbindet sich leicht gerade mit diesem Hinweis.

Für eine abgewogene Beurteilung sind auch folgende Hinweise zu berücksichtigen: außergewöhnliche Leistungen verheirateter Wissenschaftler, Ärzte, Lehrer usw.; in den modernen Verfolgungen haben sich Verheiratete (zumindest prozentual schwerer betroffen) ebenso treu erwiesen wie unverheiratete Priester; Hilfen und Anstöße, die aus der Ehe dem Dienst an der Gemeinde zugute kommen (Mithilfe der Frau, Erfahrungen in Familien- und Erziehungsfragen).²³

8. *Bei einer Reform des Zölibatgesetzes geht die vorbildliche pädagogische Bedeutung des Zölibats verloren.* Insofern auch bei der vorgeschlagenen Reform der Weg des freiwillig ehelos bleibenden Priesters bestehen bleibt, geht sein besonderes Zeugnis (das jedenfalls nicht auf einen Beitrag zur Keuschheitserziehung reduziert werden darf) nicht verloren, sondern wird an Überzeugungskraft gewinnen.

Im übrigen wird die pädagogische Bedeutung des Zölibats für Jugendliche und Verheiratete von Zölibatären oft überschätzt. Vorbild für die positive Erfüllung und Gestaltung menschlicher Geschlechtlichkeit kann normalerweise viel eher der Verheiratete sein.

9. *Eine Reform des Zölibatgesetzes würde das Bewußtsein von der Unauflöslichkeit der Ehe schwächen.*

Der Einwand trifft die hier vorgeschlagene Reform nicht, da sie voraussetzt, daß das einmal gegebene Versprechen erfüllt wird. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Eheversprechen und Zölibatsversprechen in psychologischer Hinsicht kann die Bedeutung menschlicher Treue verdeutlichen, spricht jedoch nicht gegen eine Reform des Rechtsinstituts des Zölibatgesetzes für die Zukunft.

Im übrigen können tiefgreifende Unterschiede zwischen Ehe und Zölibatsversprechen nicht übersehen werden. Die (relative) Unwiderruflichkeit beider Entscheidungen ist verschieden begründet: Die Unauflöslichkeit der Ehe ist in der menschlichen Geschlechtlichkeit und Gemeinschaft angelegt und sakramental begründet. Die Unwiderruflichkeit der Zölibatsentscheidung wird durch ein positives kirchliches Gesetz gefordert.

Die bewußte Bindung an Gott ist sittlich nicht wider-rufbar, doch in vielen konkreten Gestalten (auch in der Ehe) zu verwirklichen. Die eheliche Lebensgemeinschaft

Ehe oder Zölibatsversprechen: unwiderrufliche Entscheidungen?

²³ Dazu: S. KRAFT, *Zur Vereinbarkeit von geistlichem Amt*, 316 f.; H. VAN WAESBERGHE, *Vom Wirken verheirateter Priester*, in: *Orientierung* 32 (1968) 27–29.

in ihrer – im Menschen selbst angelegten! – Komplexität, Intimität und Fülle tiefgreifender Konsequenzen für den Partner ist so nicht umwandelbar oder ersetzbar. Eigens zu bedenken wäre, daß auch das Eheversprechen nach Auffassung katholischer Moraltheologen nicht schlechthin unwiderruflich ist (Auflösung der nichtvollzogenen Ehe – etwa durch feierliche Profesß oder durch päpstliche Dispens; Auflösung der vollzogenen ›Natur-ehe‹ aufgrund des ›Paulinischen Privilegs‹ oder durch päpstliche Dispens; Trennung von Tisch und Bett; in geradezu ärgerniserregender Weise geht das Kirchenrecht über das Eheversprechen hinweg, wenn die Formpflicht verletzt wurde!).

Das Verwischen des Unterschiedes zwischen Ehe- und Zölibatsversprechen ist theologisch nicht zu rechtfertigen und religionspädagogisch nicht zu verantworten, ganz zu schweigen von dem demagogischen Gebrauch dieses ›argumentum ad hominem‹, der zu einem legalistisch-autoritären Verständnis des Ehebundes führt und nicht selten aggressive Emotionen weckt.

10. Die Ermöglichung der Priesterehe wird den Mangel an Priestern nicht beheben.

Wenn an der jetzigen Regelung festgehalten wird, ist sicher mit einer Verschärfung der Lage zu rechnen. Wenn man daran festhält, daß zur Vollgestalt der christlichen Gemeinde auch die Eucharistiefeier gehört, ist der Mangel an Priestern nicht durch Diakone und Laienhelfer zu überwinden, so unentbehrlich und notwendig diese auch für ihre spezifischen Aufgaben sind.

11. Bei einer Aufhebung des Zölibatsgesetzes geht der Kirche die Gnadengabe der Ehelosigkeit »um des Himmelreiches willen« überhaupt verloren.

Mit einem numerischen Rückgang der freiwillig ehelos Lebenden muß nüchtern gerechnet werden. Wird das Zölibatsgesetz nicht reformiert (insofern eine kirchliche ›Ordnung‹ für die ehelos lebenden Priester geschaffen werden soll, wird die Einrichtung des zölibatären Priesters nicht schlechthin abgeschafft!), dann hat das aber außerdem zur Folge, daß der Mangel an Gemeindeleitern sich verschärft.

So wie die obige These oft vorgetragen wird, zeugt sie nicht von einem starken Glauben an die Kraft des Wortes Christi und seine Verheißung.

Abgesehen davon, ob ein Gesetz wie das Zölibatsgesetz – zumal in dieser Lage – eine geeignete Maßnahme ist, die charismatische, von Gott geschenkte und in voller Freiwilligkeit übernommene Ehelosigkeit zu ›sichern‹, spricht die Erfahrung verschiedener Kirchen des Ostens nicht unbedingt für obige Prognose.²⁴

Gescheiterte Priester-
ehen als
›abschreckendes
Beispiel‹

12. *Das häufige Scheitern von Priesterehen (in Holland sollen 60 Prozent der Priesterehen auseinanderbrechen?) spricht gegen eine Reform des Zölibats.*

Dieses Argument ist sehr ernst zu nehmen im Blick auf solche, die einmal den Weg der Ehelosigkeit gewählt haben. Es wird für sie in vielen Fällen aus menschlichen Gründen nicht leicht sein, eine gute Ehe zu führen, zumal wenn bei der früheren Entscheidung zur Ehelosigkeit psychische Mängel oder Fehlentwicklungen mitgespielt haben. Dergleichen wird durch die Ehe nicht einfach beseitigt oder geheilt, sondern kommt hier auf andere Weise zum Ausdruck. Eheungünstig wirkt sich auch eine jahrelange tiefgreifende (Selbst-)Erziehung zur ehelosen Lebensform aus. Nicht selten führt das zu einer unglücklichen Partnerwahl. Dazu kommen Schwierigkeiten, die gerade durch das Zölibatsgesetz bedingt sind: Schwierigkeiten beim Berufswechsel, sozialer Rollenwechsel, abgebrochene menschliche Beziehungen, sozialpsychologische Sanktionen usw.

Diese Überlegungen zeigen indes, daß mit der Ermöglichung eines verheirateten Presbyterats neben dem ehelosen wirksame Ursachen für das Scheitern von Priesterehen für die Zukunft im wesentlichen überwunden würden, und daß damit auch wenigstens einige erschwerende Faktoren für die, die mit Dispens heiraten, aus dem Weg geräumt werden.

13. *Eine scheidende Priesterehe richtet mehr Schaden an als das Versagen zölibatärer Priester.²⁵*

14. *Die Ermöglichung eines verheirateten Presbyterats schafft zwei Klassen von Priestern.*

Grundsätzliche Überlegungen (Überwindung einer unzureichenden Wertschätzung der Ehe) wie Meinungsumfragen lassen diese Gefahr als gering erscheinen. Der bisherige Klassen-Unterschied zwischen Welt- und Ordenspriester spielt inzwischen eine immer geringere Rolle. Der in der Gemeinde Arbeitende wird heute nach andern Gesichtspunkten beurteilt, als danach, ob er ein Gelübde abgelegt hat, verheiratet ist oder nicht.²⁶

Um aber überhaupt ein Standes- und Klassendenken in der Kirche zu überwinden, ist gerade eine theologisch begründete Reform des Zölibatsgesetzes und die praktische Ermöglichung des verheirateten Presbyterats eine

²⁵ Dazu: S. KRAFT, *Zur Vereinbarkeit von geistlichem Amt*, 317.

²⁶ Zu dem bekannten ›Beichtstuhl-Argument‹ ist zu sagen: Es ist weitgehend ein indoktriniertes, ungesunde psychische Fehleinschätzungen verratendes und förderndes ›Argument‹: Man wird sich bei einem vertrauenswürdigen Menschen (etwa Arzt) aussprechen, gleich ob er verheiratet ist oder nicht. Im übrigen, wer unbedingt bei einem unverheirateten Priester beichten will, kann das weiterhin tun.

für alle (gerade auch für die zölibatären Priester) wirk-
same Hilfe.

Soweit eine kurze Skizzierung einiger Einwände. Eine
detailliertere Darlegung und Erwidern sowie eine
psychologische Analyse (etwa Zusammenhang zwischen
autoritärer Denkweise und Zölibatsgesetz!) ist hier nicht
möglich. Wichtiger als eine zerfasernde Disputation ist
das Gewicht der theologischen Argumente: Verhalten
Jesu (freiwillige Ehelosigkeit – Verkündigungsdienst
auch verheirateter Männer), Freiheit zum Charisma,
Weisheit und Mut zur Wirklichkeit, mehr Glaube und
weniger Gesetzesfrömmigkeit, mehr Menschlichkeit als
Systemergebenheit.

Dieter Emeis

Bildungsplanung in der Pfarrei

Gedanken zu einem differenzierten Ange- bot der theologischen Erwachsenenbildung in den Gemeinden

I. Einführung und Abgrenzung der Frage

Theologische Erwachsenenbildung ist ein Sammelbe-
griff für eine große Vielfalt von Bemühungen um die
Reflexion des Glaubens der Kirche durch ihre erwachse-
nen Glieder. Die Vielfalt ergibt sich aus den unter-
schiedlichen Trägern, Teilnehmerkreisen, didaktischen
Konzeptionen, methodischen Elementen und den unter
ihnen möglichen Kombinationen. Ein geordneter Über-
blick über das tatsächliche Angebot theologischer Er-
wachsenenbildung an den verschiedenen Orten ist schwer
zu erhalten.¹ In der Praxis ist eine Auswahl aus dem
theoretisch Möglichen erforderlich, weil nirgendwo alles,
sondern überall nur einiges getan werden kann.² Die
folgenden Überlegungen wollen einerseits den Versuch
machen, den Komplex des Denkbaren so weit zu ver-
einfachen, daß die Praxis ihre Entscheidung für das, was
sie unternehmen will, in einer hinreichend übersicht-
lichen Landschaft bedenken und fällen kann. Andererseits
wollen sie verhindern, daß man sich bei der notwendi-
gen Auswahl auf nur eine Möglichkeit beschränkt und
meint, damit ein Rezept zur Lösung aller in der theo-

¹ Einen Überblick über systematische oder zumindest in einem grö-
ßeren Zusammenhang stehende Unternehmungen bis 1965 gibt G.
KOCH, *Formen religiöser Erwachsenenbildung. Eine vergleichende
Untersuchung*, in: *Erwachsenenbildung* 12 (1966) 80–95. Zu Pro-
blemen der Terminologie bei der Übersicht über Veranstaltungsfor-
men der Erwachsenenbildung vgl. H. TIETGENS, *Lernen mit Er-
wachsenen*, Braunschweig 1967, 47–58.

² B. Dreher und K. Lang nennen als Möglichkeiten der theologi-
schen Erwachsenenbildung auf Gemeindeebene »Predigt als Im-
puls«, »Die kleine Runde«, »Glaubensseminare«, »Einzelveranstal-
tungen«, »Massenmedien«, »Das religiöse Buch« und »Exerzitien«.
Vgl. B. DREHER / K. LANG, *Theologische Erwachsenenbildung*,
Graz–Wien–Köln 1969, 198–208.